

Ferien, Freizeit, Wochenende!

Jugendgesetz und Aufsichtspflicht

Die Ferienzeit naht! Damit auch Lager, Ausflüge und andere Aktivitäten, bei denen wir als Jugendleiter/innen für Kinder verantwortlich sind. Aus diesem Grund sollen im Folgenden ein paar Punkte zum Thema Jugendgesetz und Aufsichtspflicht angesprochen werden. Damit nur schöne Erinnerungen bleiben!

AUFSICHTSPFLICHT

Grundsätzlich haben Eltern die Aufsichtspflicht. Diese kann an Personen, die volljährig sind, übertragen werden. Im Rahmen von Veranstaltungen von Jugendorganisationen kann diese auch an Personen ab 16 übertragen werden.

Pflichten von Jugendleiter/innen

- Belehrungspflicht – Den Jugendlichen Regeln (z. B. für das Ferienlager) klar machen und sicherstellen, dass diese verstanden wurden.
- Betreuungspflicht – Anwesend sein und wenn nötig eingreifen, damit kein Schaden entsteht.
- Überwachungspflicht – Keine Überwachung auf Schritt und Tritt, aber kontrollieren, ob die Regeln befolgt werden. Das gilt auch in der Nacht!
- Informationspflicht – Kinder und Jugendliche zum richtigen Verhalten anleiten. Sich über die Kinder (Krankheiten, Allergien, ...) und die Umgebung (gefährliche Plätze am Lager, ...) informieren.

ECHT VERBOTEN – FÜR JUGENDLEITER/INNEN

- Es dürfen keine Taschen durchsucht werden (z. B. nach Alkohol), das verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht. Sollten sich die Kinder und Jugendlichen weigern, den Inhalt herzuzeigen, müssen andere Mittel angewendet werden, z. B. Erziehungsberechtigte informieren oder den Jugendlichen abholen lassen bzw. heimschicken (Achtung Aufsichtspflicht!).
- Abgenommene Gegenstände sind fremdes Eigentum und dürfen nur verwahrt werden. D. h. eine abgenommene Wodkaflasche darf nicht weggeschüttet werden, sondern muss – z. B. den Erziehungsberechtigten, gegeben werden.
- Alkohol – Wenn Jugendleiter/innen Alkohol trinken (egal wie wenig!), kann das in einem Schadensfall schwere Konsequenzen haben (Fahrlässigkeit).
- Drogen dürfen nicht abgenommen werden, da schon deren Besitz strafbar ist! Da ist zuerst das Gespräch zu suchen, vom Lager zu verweisen, die Erziehungsberechtigten zu informieren und in letzter Konsequenz die Behörden.

BEGRIFFSDEFINITIONEN ZU ALTER UND MÜNDIGKEIT

KINDER

(unmündige Minderjährige) – bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

JUGENDLICHE

(mündige Minderjährige) – zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr

ERWACHSENE

(Volljährige) – ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

ALTE HASEN FRAGEN!

Wenn etwas passiert, stellt sich die Haftungsfrage: Wer ist schuld? Egal ob ein Personen- oder Sachschaden, es wird untersucht, ob die Leiter/innen fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Das wird unter anderem an vergleichbaren Situationen gemessen. Daher ist es gut, sich bei erfahrenen Leiter/innen zu informieren.

OPTIMALE GRUPPENGROSSE

Hier gibt es keine eindeutige Antwort. Eine Faustregel sind Gruppen von 14 bis 20 Personen und zwei Aufsichtspersonen. Für ein Lager wird eine Begleitperson pro acht Teilnehmer/innen gerechnet.

Bis 12 Jahre

bis 22.00 Uhr und ab 5.00 Uhr

12 + 13 Jahre

bis 23.00 Uhr und ab 5.00 Uhr

14 + 15 Jahre

bis 24.00 Uhr und ab 5.00 Uhr

16 + 17 Jahre

bis 02.00 Uhr und ab 5.00 Uhr

Alkohol und Tabak

... sind für unter 16 Jährige generell verboten. Für 16 + 17 Jährige erlaubt, mit Ausnahme von gebrannten Getränken, Mischgetränken (Alkopops) und sonstige Stoffe die rauschartige Zustände hervorrufen können. Auf Lagern, ... ist es sinnvoll Alkohol und Tabak generell zu verbieten, da die möglichen Konsequenzen zu schwerwiegend sind.

AUSGANG

Das hängt von Reife und Alter der Jugendlichen ab. Jedenfalls sollten die uns anvertrauten Jugendlichen nicht ohne Aufsichtsperson unterwegs sein. Für das Ausgehen gelten ansonsten die Bestimmungen des Jugendgesetzes, d. h. in Vorarlberg ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen öffentlichen Orten (Kino, Cafe, Marktplatz, ...) erlaubt:

- Ausweispflicht – Die Kinder und Jugendlichen müssen ihr Alter nachweisen können (Ausweis oder 360card).
- Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist (z. B. Zugverspätung, Aufsuchen einer Ambulanz. Der Heimweg von einer Veranstaltung ist KEIN triftiger Grund!)
- Diese Zeit-Regelungen begründen keinen Rechtsanspruch – wenn Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen nicht den ganzen Rahmen gewähren, müssen die Jugendlichen das akzeptieren.

ÜBERNACHTUNGEN AUSSER HAUS

- Bis zum 18. Lebensjahr ist dafür die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten nötig.
- Das Übernachten und der sonstige Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben (einschließlich Campingplätzen) ist bis zum Alter von zehn Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt.
- Von 10 – 14 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson oder mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Von 14 – 18 Jahren mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Am besten besorgen wir uns immer eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

WER SCHLÄFT MIT WEM

Kinder und Jugendliche dürfen nicht in gemischtgeschlechtlichen Zimmern untergebracht werden. Sollte auf einer Veranstaltung eine Schwangerschaft eintreten, haften die Eltern des Jungen. Hier sei nochmals an die Pflichten der Leiter/innen erinnert! [Christian Ortner](#)

QUELLEN FÜR DIESEN ARTIKEL:

Vorarlberger Jugendgesetz, www.vorarlberg.at/jugendgesetz

Rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendarbeit, Georg Amschl, Graz 2007 (Ab Juni 2009 in neuer Auflage erhältlich)